



TH Aschaffenburg
university of applied sciences

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (AuswS)

vom 30. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 S. 1 (1. Hs.) der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung- HZVG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

§ 2 Vorabquoten

§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

§ 4 Inkrafttreten

§ 1 Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2 Vorabquoten

- (1) Es werden folgende Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG gebildet:
 1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
 5. 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 Abs. 5 und 6 des BayHIG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
 6. 4 v.H. für Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass die Abschnitte einer parallel zum Studium aufgenommenen Berufsausbildung mit den Studienabschnitten verzahnt sind (Verbundstudium), und die die Berufsausbildung bereits begonnen haben.
- (2) Im Rahmen der Quote nach Absatz 1 Nr. 5 wird eine Sonderquote für Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zum Probestudium gebildet, wobei die Größe der Sonderquote dem Anteil dieser Bewerbungen an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG entspricht.

§ 3 Auswahlkriterien innerhalb der Vorabquoten

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Vorabquoten nach § 2 wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt.
- (2) ¹Abweichend hiervon wird bei Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Nr. 6 neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch eine Beurteilung des Berufsausbildungsbetriebes über die Leistungen aus der begonnenen Berufsausbildung zur Feststellung der Befähigung herangezogen. ²Die Beurteilung des Ausbildungsbetriebes muss dabei ein Gesamturteil nach dem deutschen Schulnotensystem ausweisen. ³Für die Zulassung wird das arithmetische Mittel der Note der Hochschulzugangsberechtigung und des Gesamturteils nach Satz 2 zugrunde gelegt. ⁴Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 07.08.2007 außer Kraft.

